



DGC Bayerwald e.V.  
Albert Fröhler  
Außerrötzing 31  
94532 Außernzell

Gmund, 27. Januar 2010 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochzellberg", 94249 Bodenmais**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC Bayerwald vom 3.7.2009 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche:
  - Starts im Distrikt Hochzellberg (Kartenausschnitt) unterhalb des Aussichtspunktes auf freigestellter Fläche in Richtung Südwest.
  - Landungen auf dem Flurstück 642 (Hauptlandefläche nahe Kurbad) und dem Flurstück 783 (Ausweichlandefläche Firma Joska), Gemarkung Bodenmais.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme

einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist begrenzt auf die Zeit zwischen dem 1.4. bis 30.9. eines jeden Jahres.
2. Der tägliche Flugbetrieb ist nur in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang erlaubt.
3. Für den Gleitschirmflugbetrieb ist eine Startabbruchlinie festzulegen und eine Markierung anzubringen.
4. Starts bei Seiten- oder Rückenwind dürfen nicht durchgeführt werden.
5. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
6. Doppelsitzerflüge dürfen nur bei ausreichend Vorwind durch erfahrene Piloten durchgeführt werden.
7. Im Bereich der Schneise sind Windrichtungsanzeiger anzubringen (Windsack / Windspione).
8. Hängegleiterpiloten müssen in der Hanglandetechnik geübt sein.
9. Für den Bereich nördlich und östlich des Startplatzes in Richtung Hochzellschachten gilt ein Überflugverbot für eine Höhe unter 100 m.
10. Der Bescheid des Landratsamtes Regen vom 16.9.2009 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

11. Die Flugsaison 2010 dient der praktischen Erprobung des Flugbetriebes. Für den Flugbetrieb mit Hängegleitern soll zunächst eine kleine Rampe gebaut und erprobt werden. Gleitsegel können unterhalb des Weges sowie auf dem Forstweg aufgezogen werden. Zum Herbst 2010 ist dem DHV ein Erprobungsbericht vorzulegen.
12. Alle Piloten sind in die Geländesituation (Gefahrenweisung) und in die Auflagen einzuweisen. Insbesondere müssen die Piloten auf die unterhalb im Abflug befindliche Felsen hingewiesen werden. Ein Überschießen des Schirms muss unbedingt vermieden werden.
13. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Anfahrten über den Forstweg „Panoramaloipe“ dürfen nur mit Fahrgenehmigung des Forstbetriebs Bodenmais erfolgen. Ansonsten erfolgt der Zugang zu Fuß.
14. Auf die Auflagen ist mit einer Informationstafel am Startplatz deutlich hinzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt unweit der tschechischen Grenze.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 3.7.2009 wurde durch den Verein Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Bayerwald ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis im Bereich Hochzellberg oberhalb von Bodenmais gemäß § 25 LuftVG gestellt. Aufgrund der Beauftragung durch das Bundesministerium für

Verkehr (§ 31 c LuftVG) ist der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) für das Verwaltungsverfahren und die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Im Vorfeld des Antrages war bereits ein Standort in der Nachbargemeinde am „Kronberg“ diskutiert worden. Bei einem Ortstermin mit Naturschutzbehörde Regen, Gemeinde Bodenmais und dem Forstbetrieb Bodenmais einigte man sich auf die in der vorliegenden Erlaubnis festgelegten Fläche an dem Aussichtspunkt am „Hochzellberg“. Das Gelände befindet sich innerhalb des FFH und Vogelschutzgebietes „Großer und Kleiner Arber und Schwarzeck“, weshalb eine FFH Prüfung gefordert wurde. Zudem liegt das Gelände innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

Da für sichere Starts eine Freifläche im Wald notwendig ist, wurde das Gelände mit Datum des 1.7.2009 durch den DHV besichtigt und die Mindestgröße der freizustellenden Fläche festgelegt.

Das Landratsamt Regen (Untere Naturschutzbehörde) wurde mit Datum des 14.7.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Die flugtechnische Einschätzung des DHV vom 1.7.2009 wurde beigelegt.

Mit Bescheid vom 16.9.2009 erteilte das Landratsamt Regen (Untere Naturschutzbehörde) nach eingehender Prüfung die Genehmigung zur Anlage der Startfläche mit entsprechenden Auflagen (Minimierungsmaßnahmen). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- und SPA Gebietes konnte ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit dem Forstbetrieb Bodenmais wurde im Herbst 2009 die Startfläche angelegt und anschließend durch den DHV besichtigt. Die Eignung wurde überprüft und Auflagen festgelegt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb